

Vertragsbedingungen bei Veranstaltungen in der Gemeinschaftshalle im Stadtteil Niederscheld

1. Die allgemeinen Bedingungen der Hausordnung sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendige polizeiliche und steuerliche Anmeldung der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Veranstalters.
3. Garderobenablage ist Pflicht. Für Entgegennahme, Ausgabe und Haftung ist der Veranstalter zuständig.
4. Die Bewirtschaftung der Veranstaltung in der Halle erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Restaurationsbetriebes im Hause. Einzelheiten der Bewirtung sind vom Benutzer rechtzeitig mit dem Pächter zu vereinbaren. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke bei Saalveranstaltungen ist ohne Zustimmung des Pächters der Bewirtschaftung nicht gestattet.
5. Der Verkauf sonstiger Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola ist ohne Genehmigung der Stadt nicht gestattet. Bei Tombolen dürfen Speisen und Getränke als Tombolagewinne nur in unwesentlichem Umfang und erst bei Fortgang des Gewinners von der Veranstaltung ausgegeben werden.
6. Etwaige Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Veranstalters, über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Veranstalter vorher mit dem Hausmeister oder mit einem von ihm Beauftragten zu verständigen. Das Einschlagen von Nägeln, Reißbrettstiften etc., sowie das Bekleben an den Wänden ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Veranstalter. Entfernt der Veranstalter die Dekoration nicht bis zum Zeitpunkt, zu dem er die Halle an die Vermieter zurückzugeben hat, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Stadt. Die entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten. Ein Einspruch gegen die Höhe der Kosten steht dem Veranstalter nicht zu. Für Nachteile, die der Stadt aus der nicht rechtzeitigen Entfernung der Dekoration entstehen, haftet der Veranstalter. Diese Regelung gilt für Bühnenausstattung und Requisiten sinngemäß.
7. Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Benutzer für den vollen Ausfall, soweit eine anderweitige Benutzung erfolgt, für eine evtl. Mindereinnahme.
8. Reklame, insbesondere Transparente, Schilder und Plakate dürfen an den Fassaden und Hauswänden nur mit Einwilligung der Stadt angebracht werden.
9. Etwaige anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.
10. Die Stadt überlässt dem Benutzer die Halle/die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für die Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zur Halle und den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Der Benutzer hat den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bei Bedarf nachzuweisen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Bei Messen, Verkaufs- und Kunstausstellungen wird dem Veranstalter empfohlen, eine entsprechende Ausstellungsversicherung gegen Beschädigung und Diebstahl abzuschließen. Bei der Einwirkung durch höhere Gewalt, die eine Benutzung der Räumlichkeiten in Frage stellt, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

11. Anfallender Müll oder Abfall ist auf vorschriftsmäßige Weise durch die Benutzer privat zu entsorgen. An der Gemeinschaftshalle vorhandene Müllgefäße dürfen dafür nicht verwendet werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Dillenburg.

Dillenburg, den 01.09.2005

Stadt Dillenburg
Der Magistrat

Lotz
Bürgermeister